

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1956

Nummer 17

Datum	Inhalt	Seite
29. 3. 56	Verordnung NW PR Nr. 2/56 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen	123
	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
15. 3. 56	Betrifft: Wochenausweis	125

Verordnung NW PR Nr. 2/56 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 29. März 1956.

Auf Grund der §§ 11 und 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und des § 2 der Verordnung M Nr. 2/56 über Preise für Milch vom 8. März 1956 (BAnz. Nr. 62 vom 28. 3. 1956) wird verordnet:

I. Fettgehalt der Milch

§ 1

(1) Trinkmilch, die zum unmittelbaren Genuß in den Verkehr gebracht wird, muß einen Mindestfettgehalt von 3 Prozent aufweisen.

(2) Trinkmilch A, homogenisiert, rahmhomogenisiert oder vitaminisiert, die in bezug auf die Gewinnung durch den Erzeuger, die Bearbeitung durch die Molkereien und das Inverkehrbringen durch den Handel, den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Trinkmilch A vom 23. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 17) entspricht, muß einen Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent aufweisen.

(3) Der Fettgehalt der Trinkmilch nach Absatz 1 und 2 darf von Molkereien durch Entrahmen, Vermischen mit entrahmter Milch oder durch Zusatz von Sahne eingestellt werden.

II. Preisregelung

§ 2

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird in 2 Preisgebiete eingeteilt:

(2) Zum Preisgebiet I gehören:

Im Regierungsbezirk Köln

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Köln und Bergheim,
- c) im Landkreis Bonn die Gemeinden Beuel, Godesberg, Mehlem, das Amt Duisdorf und das Amt Bornheim,
- d) im Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Bensberg, Bergisch-Gladbach und die Stadt Porz,
- e) im Oberbergischen Kreis die Städte bzw. Landgemeinden Bergneustadt, Denklingen, Gummersbach, Gimborn, Lieberhausen, Marienheide, Runderoth und Wiehl,
- f) im Siegkreis die Stadt Siegburg, die Gemeinden Hennef (Sieg), Troisdorf einschl. Friedrich-Wilhelm-Hütte und Sieglar, die Ämter Menden, Oberkassel, die Stadt Königswinter und die Gemeinde Honnef (Rhein).

Im Regierungsbezirk Aachen

der Stadt- und Landkreis Aachen und der Landkreis Düren.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupper-Kreis, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und Dinslaken,
- c) im Landkreis Moers die Städte Moers, Homberg, Rheinhausen und die Gemeinden Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Repelen-Baerl, Kapellen und Rumeln.

Im Regierungsbezirk Arnsberg

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Ennepe (Ruhr), Unna, Iserlohn, Altena, Arnsberg, Siegen, Olpe, Meschede, Wittgenstein (Berleburg) und Brilon,
- c) im Landkreis Lippstadt die Stadt Lippstadt.

Im Regierungsbezirk Münster

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) der Landkreis Recklinghausen südlich der Lippe einschließlich der Städte Dorsten und Haltern,
- c) im Landkreis Lüdinghausen die Gemeinden Alt Lünen, Bockum-Hövel, Bork, Selm und die Stadt Werne a. d. Lippe,
- d) im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen und die Gemeinde Heesen,
- e) im Landkreis Ahaus die Stadt Gronau,
- f) im Landkreis Steinfurt die Stadt Rheine.

Im Regierungsbezirk Detmold

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) der Landkreis Bielefeld,
- c) im Landkreis Minden die Städte Minden und Bad Oeynhausen,
- d) im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn,
- e) im Landkreis Wiedenbrück die Stadt Gütersloh,
- f) im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,
- g) der Landkreis Herford.

(3) Zum Preisgebiet II gehören:

Alle Landkreise, Ämter und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht in das Preisgebiet I fallen.

§ 3

(1) Die Preise für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 0/10 und Trinkmilch A mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 0/10 betragen:

a) Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 0/10 (§ 1 Abs. 1)

Preisgebiete	Abgabefestpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter	Verbraucherhöchstpreis für Milch in Pf je Liter ab Verkaufsstelle, Laden od. Wagen					
		1/1	1/2	1/2	1/1	1/2	1/2
I Trinkmilch lose	36,25	—	—	43	22	11	
II	34,25	—	—	41	21	11	
I Trinkmilch in Flaschen (nur Molkereiabfüllung oder Abfüllung durch einen genehmigten Abfüllbetrieb)	42	22,25	12	51	27	15	
II	40	21,25	11	49	26	14	

b) Trinkmilch A mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 % (§ 1 Abs. 2)

Preisgebiete	Abgabefestpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter			Verbraucherhöchstpreis für Milch in Pf je Liter ab Verkaufsstelle, Laden od. Wagen		
	1/4	1/2	3/4	1/4	1/2	3/4
I Trinkmilch A, und lose bei Abgabe						
II in plombierten Kannen an Krankenhäuser, Kinderkliniken u. ä. Anstalten und Großabnehmer	45,75	—	—	55	—	—
I Trinkmilch A und in Flaschen						
II (nur Molkereiabfüllung)	51,5	27,75	14,5	63	34	18

(2) Soweit bis zum Inkrafttreten der Verordnung M Nr. 2/56 über Preise für Milch vom 8. März 1956 (Banz. Nr. 62 vom 28. 3. 1956) von den Molkereien Abschlüsse und andere Vergünstigungen gewährt wurden, sind sie im gleichen Umfange weiter zu gewähren.

(3) Die Molkereiabgabe- und Verbraucherpreise sind nach dem Preisgebiet zu berechnen, in dem die Milch an den Verbraucher abgesetzt wird.

(4) Bei Abgabe von Trinkmilch in sogenannten „verlorenen“ oder „Einmal“-Packungen (Spezialpackungen, wie Perga-Packungen usw.) darf zu den Preisen für die Abgabe von Milch in Flaschen gemäß Abs. 1 und 2 von den Molkereien und ihren Verteilungsstellen und vom Handel bei 1-Liter- und 1/2-Liter-Packungen ein Aufschlag bis zu 2 Pf, bei 1/4-Liter-Packungen von 1 Pf je Packung berechnet werden.

§ 4

(1) Soweit die Trinkmilch dem Milchhandel bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt wurde, ist die Molkerei oder ihre Verteilungsstelle auch weiterhin zur Zustellung verpflichtet, es sei denn, daß die Beteiligten wegen der Zustellung etwas anderes neu vereinbaren. Ist oder wird wegen der Zustellung der Trinkmilch nichts vereinbart, hat der Milchhändler die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abzuholen. Für eine über 5 km betragende Entfernung von der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle bis zur Verkaufsstelle des Milchhändlers bzw. bis zur nächstliegenden Grenze seines Milchhandelsbezirkes kann der Milchhändler von der Molkerei die nachfolgenden Vergütungssätze beanspruchen:

Bei einer zusätzlichen Strecke

bis zu 3 km	0,3 Pf
bis zu 5 km	0,5 Pf
bis zu 10 km	0,75 Pf
bis zu 20 km	1,0 Pf
bis zu 30 km	1,25 Pf
über 30 km	nicht mehr als 1,5 Pf je Liter.

(2) Soweit die Molkerei gemäß Absatz 1 zur Zustellung der Milch verpflichtet ist, kann sie für eine Entfernung bis 3 km je Liter 0,3 Pf, für eine Entfernung bis 5 km 0,5 Pf als Zustellgebühr berechnen. Beträgt die Entfernung von der Molkerei oder Verteilungsstelle mehr als 5 km, so trägt die Molkerei die Zustellkosten für die über 5 km hinausgehende Entfernung selbst.

(3) Wird der Standort der Liefermolkerei oder einer Verteilungsstelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlegt oder werden Verteilungsstellen aufgehoben oder zusammengelegt und tritt hierdurch für einzelne Milchhändler eine wesentliche Verschlechterung in den bisherigen Lieferbedingungen ein, so können die Vertragspartner in Abweichung von Absatz 1 und 2 neue Lieferbedingungen vereinbaren.

Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft auf Antrag einer der Beteiligten das Landesernährungsamt im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr

— Preisbildungsstelle — nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen die Entscheidung.

§ 5

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen war, hat der Milchhändler die Gefäße zur Beförderung der losen Trinkmilch von der Molkerei zu seiner Betriebsstätte zu stellen und zu reinigen. Werden die Gefäße von der Molkerei gestellt und gereinigt, kann diese hierfür eine Entschädigung bis zu 0,25 Pf je Gefäß verlangen.

§ 6

(1) Bezieht eine Molkerei von einer anderen Molkerei für die Versorgung des Trinkmilchmarktes Trinkmilch (Fernmilch), so kann die Empfangsmolkerei für molkerei-mäßig fertig bearbeitete Trinkmilch von dem für diese Milch zulässigen Preis eine Abnehmerspanne in Höhe bis zu 1 Pf je Liter in Abzug bringen. Für nicht molkerei-mäßig fertig bearbeitete Trinkmilch kann die Empfangsmolkerei eine Abnehmerspanne bis zu 1,75 Pf je Liter beanspruchen. Mit den Abnehmerspannen sind alle der Empfangsmolkerei entstehenden Unkosten (Ausgabe der Milch an die Händler, Stellen und Reinigen der Transportgefäße, Spitzenausgleich, ggf. Umarbeitung der Rohmilch zu fertiger Trinkmilch u. ä.) abgegolten.

(2) Werden die Transportgefäße (Kannen und Tanks) durch die liefernde Molkerei gestellt und gereinigt, ist die Abnehmerspanne angemessen zwischen Liefernder und abnehmender Molkerei aufzuteilen.

§ 7

(1) Bei Lieferung von Fernmilch darf von der liefernden Molkerei höchstens der nach § 3 Abs. 1 a und b am Empfangsort geltende Abgabepreis an den Milchhandel, vermindert um die Abnehmerspannen gemäß § 6, berechnet werden.

(2) Die Frachtkosten fallen der Liefermolkerei zur Last; die Möglichkeit der Erstattung der Frachtkosten nach Maßgabe des § 9 der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 3. März 1953 (GV. NW. S. 238) bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei Lieferung von Trinkmilch an Großverbraucher (Fabriken, Zechen, Krankenhäuser, Gemeinschaftsläger, Kantinen, Gaststätten, Bäckereien usw.) ermäßigen sich die oben festgesetzten Verbraucherpreise bei einer Abnahme von

11—30 Ltr. in 1-, 1/2- oder 1/4-Literflaschen	um 1 Pf je Ltr.
31—50 Ltr. in 1-, 1/2- oder 1/4-Literflaschen	um 2 Pf je Ltr.
51 Ltr. u. mehr in 1- oder 1/2-Literflaschen	um 4 Pf je Ltr.
	in 1/4-Literflaschen um 3 Pf je Ltr.

Entsprechendes gilt für Lieferungen in „verlorenen“ oder „Einmal“-Packungen.

(2) Bei Abgabe von loser Trinkmilch an die in Absatz 1 genannten Großverbraucher sind die in § 3 festgesetzten Verbraucherpreise bei einer Abnahme

von 11—30 Ltr.	um 1 Pf je Ltr.
von 31—50 Ltr.	um 2 Pf je Ltr.
von 51 Ltr. und mehr	um 3 Pf je Ltr.

zu ermäßigen.

(3) Die Höhe des zu gewährenden Mengenrabattes richtet sich nach der an einer Abnahmestelle und in einer Anlieferung abgenommenen Milchmenge. Stellt der Milchhändler innerhalb eines Großverbraucherbetriebes dem Einzelverbraucher die Milch selbst oder durch eine von ihm bezahlte Mittelsperson zu, entfällt die Rabattverpflichtung.

(4) Werden dem Großverbraucher zum Aufbewahren der Milch Flaschen oder andere Gefäße ohne Pfandberechnung zur Verfügung gestellt, ermäßigt sich der Rabatt um 1 Pf je Liter.

(5) Holen öffentliche, gemeinnützige Anstalten oder private Anstalten karitativen Charakters, Krankenhäuser, Kinderheime, Altersheime oder ähnliche Einrichtungen

die Trinkmilch unmittelbar in der Molkerei ab, darf bei Mengen von 10 Litern und mehr nur der Abgabepreis an den Milchhandel berechnet werden.

§ 9

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit die Zuständigkeit des Landes gegeben ist.

III. Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 10

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. 7. 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 25. 12. 1955 (BGBl. I S. 869) geahndet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Die Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung NW PR Nr. 8/54 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 315) außer Kraft. Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 29. März 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 123.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	25 887	—	—	172 696
Postscheckguthaben	—	2	—	+	1
Inlandswechsel	—	747 070	—	—	313 808
Wertpapiere					
a) am offenen Markt gekauft	—	—	—	—	—
b) sonstige	89	89	—	—	—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Um- stellung	645 674	—	—	—	—
b) angekaufte	1 000	646 674	—	—	—
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel	10 001	—	+	9 450	—
b) Ausgleichsforderungen	11 246	—	+	6 759	—
c) sonstige Sicherheiten.	11 973	33 220	+	4 665	+ 20 904
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	—	—	—	6 945
Sonstige Vermögenswerte .	—	42 999	—	—	17 317
		<u>1 523 941</u>			<u>— 489 861</u>
Grundkapital	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstel- lungen	—	111 518	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	1 045 268	—	—	—	637 559
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	202	—	—	—	72
c) von öffentlichen Ver- waltungen	140 855	—	—	—	109 562
d) von alliierter Dienst- stellen	16 569	—	—	—	2 835
e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	72 831	—	—	—	15 611
f) von ausländischen Einlegern	4 660	1 280 385	—	—	4 495
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	55 146	—	—	55 146
Sonstige Verbindlichkeiten	—	11 892	—	—	333
Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(588 226)	—	(+)	141 733	—
		<u>1 523 941</u>			<u>— 489 861</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. März 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 125.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)